

Die Qualitätsstandards der Spring Components GmbH beschreiben die erforderlichen Qualitätsanforderungen an die Zulieferer und deren Produkte. Ziel ist es, mit qualitätssichernden Maßnahmen auch bei der Inanspruchnahme von Leistungen von Zulieferern, die Qualität der Spring Components GmbH Produkte nachhaltig und kontinuierlich sicherzustellen.

1. Geltungsbereich

Die Qualitätsstandards finden auf alle Teile und Leistungen Anwendung, die an die Spring Components GmbH geliefert bzw. an die Spring Components GmbH geleistet werden.

Diese Bestimmungen gelten zusammen mit den Einkaufsbedingungen der Spring Components GmbH in der jeweils gültigen Fassung, sowie mit den entsprechend ergänzenden Anhängen, für alle zwischen Spring Components GmbH und dem Lieferanten bestehenden und künftigen Beziehungen. Jede Vereinbarung sowie spezifische Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Qualitätsanforderungen an den Lieferanten

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, das Produkt nur so zu liefern, wie in der Bestellung/Zeichnung/Spezifikation beschrieben; dies gilt auch für Stoffe und Teile seiner Unterlieferanten. Der Lieferant hat daher die Kundenanforderungen, wie z.B. Bestellung/Zeichnung/Spezifikation, sorgfältig zu prüfen, ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit Spring Components GmbH zu nehmen.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der vom ihm übernommenen Pflichten.

Wenn die Spring Components GmbH dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel sowie Rohmaterial im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten wie eigene Mittel behandelt und nach bestem Wissen und Gewissen einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle der Beistellung von Prüfmitteln obliegt die Überwachung weiterhin der Spring Components GmbH.

3. Kennzeichnung der Ware, Rückverfolgbarkeit, Verpackung und Transport

Die Kennzeichnung der Ware mit unserer Bestellnummer, Artikelnummer, Zeichnungsnummer inkl. Änderungsstand und Produktionsdatum (alternativ eine Produktions-/Fertigungs-/Auftragsnummer) ist notwendig und muss dauerhaft durchgeführt werden. Optional kann auch die Führung einer Chargennummer gefordert sein. Bei Bauteilen mit ungenügenden Platzverhältnissen oder Gefahr der Beschädigung durch Kennzeichnung können diese Teile mit Anhänger, Klebebandrollen oder gekennzeichneten

Einzelverpackungen versehen werden. Die Kennzeichnung hat gemäß den jeweils geltenden Verpackungsvorschriften zu erfolgen, sofern es solche gibt.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte mit geeigneter Verpackung und geeignetem Transportmittel angeliefert werden, um Qualitätsminderung und Beschädigung zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der Lieferung bis zum Unterpelieferanten unter Berücksichtigung aller verwendeten Produktionschargen sicherzustellen.

4. Vorgehensweise bei Abweichungen

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. Termin, Menge, Qualität/Spezifikation) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber die Spring Components GmbH zu informieren.

Bei Abweichungen von einer Spezifikation ist vor einer Auslieferung durch den Lieferanten ein Antrag auf Bauabweichung/Genehmigung der Abweichung zu stellen.

Bei genehmigter Bauabweichung ist das abweichende Prüfmerkmal zu dokumentieren und eine Kopie der Abweichungsgenehmigung dem Prüfbericht beizufügen.

Die Kennzeichnung (Anhänger, Etikett, Einzelverpackungen etc.) muss folgende Daten enthalten:

- Bestellnummer
- Artikelnummer
- Zeichnungsnummer inkl. Änderungsstand
- Produktionsdatum (alternativ eine Produktions-/Fertigungs-/Auftragsnummer)
- Optional die Chargennummer
- Verweis zur Bauabweichung

Bei, von uns genehmigten Abweichungen zu Spezifikationen, hat der Lieferant den Verweis zur Bauabweichung auch auf den Lieferpapieren anzugeben.

Sollte der Auftraggeber sich nach Prüfung für die Freigabe der Ware entscheiden, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen zur Lieferung fehlerfreier Produkte und stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Gewährleistungs- und Haftungs- (freistellungs-)ansprüche im Hinblick auf die Auslieferung der fehlerhaften Produkte dar.

5. Lieferpapiere

Bei der Lieferung muss unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Zeichnungsnummer inkl. Änderungsstand auf allen Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Zertifikate, Prüfprotokolle, Fertigungsnachweise,...) angeführt werden. Optional kann auch die Führung einer Chargennummer gefordert sein. Wenn dadurch der Bearbeitungsstand nicht vollständig beschrieben werden kann, müssen Kopien vom Schriftverkehr, Telefax, Gesprächsnotizen, Skizzen usw. zum Nachweis der Absprache mitgeliefert werden. Lieferpapiere (exklusive Rechnung) und Ware sind

gleichzeitig anzuliefern. Rechnungen können wir nur elektronisch als .pdf akzeptieren, diese müssen demnach nicht an der Ware angebracht sein.

6. Reklamation

Bei Feststellungen von Abweichungen wird eine Reklamation seitens der Spring Components GmbH erstellt. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem Lieferanten über die Rücksendung der Produkte und/oder eine Sortieraktion bzw. Nacharbeit.

Die Durchführung von notwendigen Maßnahmen erfolgt durch den Lieferanten oder auch durch die Spring Components GmbH nach vorheriger Absprache, zu Lasten des Lieferanten.

Die Spring Components GmbH erwartet entsprechende Fehlerabstellung und die Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung innerhalb der, in der Reklamation angegebenen Frist. Bei Wiederholfehlern und/oder unzureichend beantworteten Reklamation, behält sich die Spring Components GmbH vor, eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von €120,- in Rechnung zu stellen.

7. Prüfungen

Die Spring Components GmbH wird die angelieferten Produkte lediglich im Hinblick auf

- Stückzahl/Gewicht
- Identität
- Vollständigkeit der Lieferpapiere
- Transportschäden

überprüfen, ohne hierbei spezifische Prüfungen vorzunehmen.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Zertifikate, Prüfprotokolle und Fertigungsnachweise ist der Lieferant verantwortlich. Das Ergebnis der geforderten Prüfungen ist schriftlich mit einem Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10204-2.2 oder Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204-3.1 oder gemäß den vereinbarten Prüfvorgaben zu dokumentieren und der Spring Components GmbH bereitzustellen.

Erstmusterprüfungen sind bei neuen oder geänderten Rohmaterialien/Bauteilen, bei Prozessänderungen oder einer Fertigungsverlagerung erforderlich (siehe ergänzend dazu Punkt 10).

Prüfhäufigkeiten sind unter Anwendung statistischer Methoden so festzulegen, dass der Lieferant seinen Qualitätsbestimmungen nachkommen kann (sofern nicht vom Auftraggeber vorgegeben).

8. Anforderungen an das Qualitätsmanagement

- (a) Der Lieferant unterhält zumindest ein Qualitätsmanagementsystem gemäß der ISO 9001, das sicherstellt, dass alle Forderungen gemäß Vertrag, Bestellung, Einkaufsbedingungen, Spezifikation oder Pflichtenheft einer Dienstleistung, erfüllt werden.
Ist der Lieferant ausschließlich Händler, so hat er neben seinem eigenen QM-System auch sicherzustellen, dass der Herstellerbetrieb über ein entsprechendes QM-System verfügt.
- (b) Werden Aufträge für Lieferungen und/oder Leistungen durch den Lieferanten vergeben, bleibt der Lieferant für die Einhaltung der Qualität verantwortlich und führt alle erforderlichen Prüfungen durch.
- (c) Mit dem eingeführten QM-System ist auch sicherzustellen, dass sich alle Beteiligten ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität, ihres Beitrags zur Produktsicherheit und der Wichtigkeit ethischen Verhaltens bewusst sind.

9. Aufzeichnungen und Archivierungsvorgaben

Der Lieferant wird dem Besteller im nötigen Umfang in die Aufzeichnungen Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Insbesondere müssen Unterlagen zur Erstellung von Spring Components GmbH spezifischen Produkten im Bedarfsfall gemäß zeitlicher Vereinbarung durchgängig und uneingeschränkt auch bei seinen Untertierlieferanten in Papierform oder elektronisch verfügbar gemacht werden können.

Sofern nicht gesondert vereinbart, hat der Lieferant die, im Rahmen der Herstellung der Leistungen entstehenden Unterlagen, unbegrenzt aufzubewahren. Vor Vernichtung ersucht Spring Components GmbH um Verständigung um die weitere Vorgehensweise zu vereinbaren.

Damit können diese Unterlagen im Bedarfsfall der Spring Components GmbH, ihren Kunden oder regelsetzenden Behörden unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

10. Nachweis und Informationspflichten des Lieferanten

- (a) Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien, oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant den Besteller so rechtzeitig benachrichtigen, dass er prüfen kann, welche Auswirkungen (z.B. auf die Zulassung) die Änderungen haben können und welche Maßnahmen (z.B. ergänzende Musterprüfung) ergriffen werden müssen.
- (b) Vor Wechsel der Unterauftragnehmer wird der Lieferant den Besteller rechtzeitig benachrichtigen.

11. Zulassung, Lieferantenaudits und Zugangsrechte

- (a) Die Eignung und Wirksamkeit des vorhandenen Qualitätsmanagementsystems wird bei Bedarf durch die Spring Components GmbH auditiert, um die Übereinstimmung mit den gestellten Forderungen zu überprüfen. Dabei handelt es sich um Produkt- oder Prozess-Audits.
- (b) Eine Auditbeteiligung behördlicher Vertreter (bei Luftfahrtteilen) und/oder Kunden der Spring Components GmbH ist zu ermöglichen, wobei die entstehenden Reise- und Personalkosten nicht zu Lasten des Lieferanten gehen.
- (c) Die Audits werden nach den Festlegungen der beschriebenen Prozessabläufe durchgeführt und bewertet. Diese können auf Wunsch des Lieferanten eingesehen werden.
- (d) Treten bei einem Audit Abweichungen auf, die mit entsprechenden Maßnahmen belegt werden, so sind diese vor Ort in dem Abweichungsblatt, Anlage des Auditberichtes, zu dokumentieren und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die umgesetzten Maßnahmen sind entsprechend der festgelegten Wirksamkeit der Spring Components GmbH mitzuteilen.
- (e) Im Bedarfsfall ist der Spring Components GmbH, ihren Kunden und/oder regelsetzenden Behörden ein Zugangsrecht zu allen Einrichtungen, zu Aufzeichnungen, die qualitätsrelevant für das Produkt sind, auf den entsprechenden Ebenen der Lieferantenkette zu ermöglichen.

12. Weitervergabe an Lieferanten

Werden durch den Lieferanten Fertigungsaufträge an Unterauftragnehmer weitergegeben, so sind folgende Punkte einzuhalten:

- Information an die Spring Components GmbH
- Eine unterschriebene Geheimhaltungserklärung, sofern es sich nicht um Normteile handelt
- Sollte der Unterlieferant keine Zertifizierung gemäß ISO 9001 besitzen, ist durch den Lieferanten zwingend ein Audit durchzuführen, um ein QM-System nachweisen zu können. Im Anschluss kann die Weitergabe an seinen Lieferanten nur nach schriftlicher Zustimmung der Spring Components GmbH erfolgen.
- Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer regelmäßig überwacht ist. Diese Überwachung ist zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise können von der Spring Components GmbH und Repräsentanten des Kunden und der Behörde (bei Luftfahrtteilen) jederzeit eingesehen werden.
- Der Lieferant hat alle mitbeauftragten Lieferanten vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einzubinden und ist für die Qualität der beauftragten Leistung verantwortlich. Dabei sind die Vorgaben und Forderungen des Bestellers zu berücksichtigen.

- Veränderungen von Prozessen bei Unterlieferanten sind schriftlich an die Spring Components GmbH zur Prüfung und Genehmigung zu melden.

Werden diese Punkte nicht eingehalten, behält sich die Spring Components GmbH eigene Maßnahmen vor.

13. Verhinderung gefälschter Bauteile

Der Lieferant muss Prozesse, angemessen für die Organisation und das Produkt, planen, umsetzen und lenken, zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, die an die Spring Components GmbH ausgeliefert werden.

14. Geltungsdauer

- (a) Die Laufzeit der QSV ist nicht befristet.
- (b) Die QSV wird von beiden Seiten in allen Punkten ausgehandelt und tritt mit Datum und Unterschrift der Unterzeichnenden in Kraft.
- (c) Die QSV kann jederzeit im Einvernehmen beider Parteien den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Änderungen bedürfen immer der schriftlichen Form.
- (d) Eine Kündigung kann nur in schriftlicher Form zu erfolgen und wird mit einer Frist von 3 Monaten nach Zugang derselben wirksam.
- (e) Die QSV in ihrer aktuellen Fassung findet sich auf unserer Website: www.springcomponents.at

15. Qualitätsbeauftragter/Geschäftsführer der Unternehmen

Qualitätsbeauftragte(r) des Lieferanten

Name	
Abteilungs-/ Funktionsbezeichnung:	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

Geschäftsführer der Spring Components GmbH

Name	Roland Harrer
Abteilungs-/ Funktionsbezeichnung:	Geschäftsführer
Telefon-Nummer	+ 43 (0) 3882 2934-0
E-mail	roland.harrer@springcomponents.at

16. Unterschriften

Für die Spring Components GmbH:		Für den Lieferant:	
Name: Roland Harrer		Name:	
Mariazell, TT.MM.YYYY			
Ort, Datum	Unterschrift	Ort, Datum	Unterschrift